BayWeinRAV: § 17 Aufnahme in das Kontrollsystem, Anerkennung(zu § 22 Abs. 3 Nr. 3 und § 24 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes)

§ 17 Aufnahme in das Kontrollsystem, Anerkennung (zu § 22 Abs. 3 Nr. 3 und § 24 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) In ein Kontrollsystem aufgenommen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes ist, wem eine Betriebsnummer erteilt wurde und wer die Meldung nach § 16 abgegeben hat.

(2) Anerkannt und ermächtigt im Sinne des Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/274 ist, wem eine Betriebsnummer erteilt wurde und wer die Meldung nach § 16 abgegeben hat.